

X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

Elfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 12. November 2015 die folgende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 16. November 2015 in Kraft.

**Elfte Änderungssatzung zu der
Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 12. November 2015 die folgende Elfte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. November 2014

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

[...]

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

[...]

§ 17 Marktintegrität

(1) Börsenteilnehmer~~Handelsteilnehmer~~ sind verpflichtet, die Einrichtungen der Eurex-Börsen nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit an den Eurex-Börsen eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung (nachfolgend „ordnungsgemäßer Terminhandel“ genannt) sichergestellt ist.

- (2) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, vor dem Einsatz eines elektronischen Handelssystems oder eines Handelsalgorithmus sicher zu stellen, dass das elektronische Handelssystem oder der Handelsalgorithmus den ordnungsgemäßen Terminhandel nicht gefährdet.
- (3) Handelsteilnehmern ist es untersagt, Aufträge oder Quotes ohne Geschäftsabschlussabsicht in das System der Eurex-Börsen einzugeben.
- (4) Zwecks Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Terminhandels ist es einem Börsenteilnehmer/Handelsteilnehmer oder mehreren in Absprache handelnden Börsenteilnehmer/Handelsteilnehmern zudem untersagt, ~~bei dem Abschluss von~~ Geschäften an den Eurex-Börsen vorzunehmen oder ~~der Eingabe von~~ Aufträge, ~~beziehungsweise~~ Quotes in das System der Eurex-Börsen einzugeben, die geeignet sind, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von an den Eurex-Börsen gehandelten Produkten zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis ~~beziehungsweise oder~~ ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 16. November 2015 in Kraft.

Die vorstehende Elfte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Elfte Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 12. November 2015 am 16. November 2015 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 13. November 2015 (Az.: III 8 – 37 d 04.05.02#005) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 16. November 2015

Geschäftsführung der Eurex Deutschland